

Der Erlösenwald

Kurze Zusammenfassung. September 2018

Einleitung: Quellen und Literatur

Die Korporation Ermensee besitzt ein Archiv, in dem sich viele Urkunden, die ältesten aus dem 16. Jahrhundert, finden. Die wichtigsten davon fasste im 18. Jahrhundert ein Schreiber namens Desiderius Elmiger im so genannten Goldenen Buch zusammen. Viele Akten werden auch im Staatsarchiv in Luzern und im Stiftsarchiv in Beromünster aufbewahrt, obwohl gerade dort ein ganzes Aktenbündel mit dem Namen „Erlösenwald“ unauffindbar war.

Aus der Literatur seien die Werke Karl Siegfried Baders über die dörfliche Rechtsgeschichte und die Vorlesungen meines „Doktorvaters“ Prof. E. F. J. Müller-Büchi, Freiburg, erwähnt. Überdies zog ich die historischen Werke über das Seetal und das Michelsamt zu Rate.

1. Ermensee im Mittelalter

Über das mittelalterliche Dorf forschte in den fünfziger Jahren vor allem der Zürcher Professor für Rechtsgeschichte, Karl Siegfried Bader. Seine Ergebnisse treffen auf unser Dorf Ermensee in vollem Umfang zu.

Zum Verständnis der damaligen Rechtsverhältnisse sind zwei Begriffe wichtig, das Lehewesen und das geteilte Eigentum. **Lehewesen:** Eigentümer des Bodens war die Herrschaften. Das waren Adelige, geistliche Häuser oder zum kleineren Teil Freie. Die Adelige und die geistlichen Herrschaften bebauten ihre Grundstücke nicht selber, sondern überliessen sie als Lehen den Bauern. Im Mittelalter kennen wir die hofrechtliche Leihe. Hier spielte auch das persönliche Verhältnis zwischen Herr und Bauer eine Rolle. Die Bauern waren Hörige, Halbfreie. Seit der frühen Neuzeit, das heisst ab ungefähr 1500 kennen wir in der Schweiz die „freie bäuerliche Erbleihe“. Das Lehen vererbte sich auf die Nachkommen oder konnte veräussert werden. So entstand **doppeltes Eigentum:** Der Herr hatte das Obereigentum, die ideelle „gewere“, der Bauer das Nutzereigentum, die „hebbende gewere“. Dieses doppelte Eigentum wurde erst im 19. Jahrhundert aufgehoben. – Und nun zu unserem Ermensee:

Die **Dorfmark**, das gesamte zur wirtschaftlichen Einheit eines Dorfes gehörende Gebiet, zerfällt in drei Teile, in das eigentliche Dorf, die Feldflur und das Gemeinland. Im **Dorfgebiet** liegen die bäuerlichen Wohnstätten und die Wirtschaftsgebäude. Das Dorf war von einem „Etter“, einem Zaun, von den Feldern abgetrennt und nur durch die „türlin“ erreichbar. Die wichtigste Hofstatt im mittelalterlichen Ermensee war der Meierhof des Stiftes Beromünster, mitten im Dorf gelegen. Er umfasste ein grosses Wohnhaus, (dieses war in neuerer

Zeit die Bäckerei), eine Scheune, die mittlere Mühle und einen „sennhof“. Auch der Meierhof, den das Stift zunächst selber bewirtschaften liess, wurde später ein Erblehen. - Die andern Höfe waren kleiner. Ausserhalb des Dorfs lagen die **Zelgen** d.h. die Äcker und die Felder und am Abhang der Erlöse das Gemeinland. Die Zelgen wurden in Dreifelderwirtschaft bebaut (Winter-, Sommer-, Brachzelg). Zwischen den Zelgen und dem Dorf lagen Pflanzplätze (Bettenen, Bündten), Flachsäcker und Weinberge. Ausserhalb der Zelgen lag das **Gemeinland**, unterteilt in Allmend und Wald. Auf der Allmend weidete das Vieh, das im Ackerbaugebiet von geringerer Bedeutung war als später zur Zeit der Milchwirtschaft. Der Wald diente in erster Linie der Holznutzung. Er war aber auch Weidegrund. Daneben pflückten unsere Vorfahren wildes Obst und Beeren. Das ergibt zusammen „wunn und weid“. - Eine Hecke oder ein Zaun, der „Panzerhag“, bildete auch die Grenze zwischen den Zelgen und der Allmend.

Zu einem Hof gehörten also immer drei Sachen: Die Hofstatt im Dorf, die Grundstücke in den Zelgen und das Recht auf die Nutzung der Allmend und des Waldes.

Alle Bauern zusammen bildeten die „**gebursami**“, später „**g'meind**“ geheissen. Vorsteher der **Behörden** war der Meier. Die übrigen Mitglieder hiessen in Ermensee „anwalten“, anderswo waren es die „vierer“. Rechte und Pflichten der geburami waren in den „Freiheiten und Zwingsgerechtigkeiten“ umschrieben, jene des Meiers in den Meierbriefen.

Ermensee gehörte seit dem Mittelalter zum Michelsamt, hatte aber seit dem Berner Schiedsspruch von 1425 eine **Sonderstellung**: Das Dorf gehörte weiterhin, wie seit der Gründung des Stiftes Beromünster, zum Michelsamt. Die Feldflur, die Allmend und der Erlösenwald aber lagen im Amt Hitzkirch und damit in den Freien Ämtern.

Jedes Jahr fand der **Twingstag** statt. An diesem huldigte die Gemeinde dem Vertreter des Stifts, dem **Twingherrn**. Das war ein Chorherr des Stifts. Dieser Anlass war auch Wahltag der dörflichen Behörden.

2. Einschränkungen der Waldnutzung im 16. Jahrhundert

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wuchs die Bevölkerung auf dem Land. Zunächst führte das in der Regel zu einer Vergrösserung der Anzahl berechtigter Haushofstätten. Das wiederum hatte zur Folge, dass für die einzelnen Höfe die Nutzung (zB „wunn und weid“) kleiner wurde. Als Gegenmassnahme beschloss die „g'meind“, ein Einzugsgeld zu erheben. Später verwehrte man den Neuzuzügern den Anteil am gemeinsamen Gut, und schliesslich beschränkte man auch die jährlich verfügbare Menge: Die Bauern durften nur noch fällen, was der Förster vorher angezeichnet hatte.

3. Die Nutzungsberechtigung von Richensee

Ermensee und Richensee sind auf den gleichen Wald angewiesen. Das führte während Jahrhunderten zu Streitigkeiten. Erste Zerwürfnisse gab es schon in der Zeit, als Richensee eine kleine Stadt war (1237-1386). Auch als an der Stelle des zerstörten Städtchens ein Dorf entstand, stritten sich die beiden Dörfer häufig. 1501 stand der Komtur von Hitzkirch einem Schiedsgericht vor. 1548 suchten die Ratsboten der sieben über die Freien Ämter regierenden Orte eine Lösung. Damals wurde Richensee auf 22 Hofstätten beschränkt. Auch 1609 urteilten wieder die gleichen Boten: Beiden Dörfern soll in gleicher Weise Holz angezeichnet werden. Im 17. Jahrhundert schlichteten Propst und Kapitel in Beromünster mehrere Zwiste. Richensee wurde das Recht zugesprochen, pro Haushalt jährlich fünf Klafter Brennholz schlagen zu dürfen. Ein Urteil, das hundert Jahre rechtskräftig blieb, fällte der Rat von Luzern im Jahre 1700. Nach diesem Urteil durften die Forster Holz nur mit Zustimmung des Twingherrn des Stiftes anzeichnen. Ermensee schlug jährlich über 450 Klafter, Richensee um 120 Klafter Brennholz. Der Rat regelte auch das Auflesen von Windfallholz sowie die Nutzung von Stechpalmen und Dornen.

4. Vom Weidgang

Der Weidgang spielte vom frühen Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts eine grosse Rolle. Wiesland war rar, weil man ja in den der Dreifeldwirtschaft unterworfenen Zelgen vor allem Ackerbau betrieb. Heu und Emd waren Mangelware. Deshalb trieb man das Vieh (Kühe, Schweine und „Schmalvieh“ = Ziegen und Schafe) möglichst früh und möglichst lange auf die Weide. Weidgründe waren die Allmend, die Brachzelg und der Wald. In den Erlösenwald teilten sich Ermensee, Richensee, Adiswil und Witwil. Aus den ersten Jahrhunderten ist vom Weidgang in der Erlösen kaum die Rede. Erst als die Interessen der zwei Dörfer und der zwei Weiler aufeinanderstiessen, brauchte es eine Regelung. Richensees Berechtigung ist erstmals in einem Vertrag von 1501 geregelt. Von Witwil lesen wir aus dem Jahre 1513. Eine wichtige Urkunde, die den gesamten Weidgang regelt, ist jene aus dem Jahre 1608.

Die Aufsicht über den Weidgang hatten die Ermenseer „anwalten“. Unterstützt wurden sie vom Erlösenwaldbruder.

5. Streitigkeiten zwischen Ermensee und dem Stift im 17. Jahrhundert

Zu Beginn der Neuzeit änderten sich die grundherrschaftlichen Verhältnisse.

Die früher leibeigenen und später hörigen Bauern wurden frei. Das mittelalterliche Nutzereigentum wurde stärker: Die Bauern erhielten ein selbständiges Nutzungs-, Erb- und Veräußerungsrecht. Das Obereigentum verblasste. Die Herrschaft hatte nur noch Anspruch auf einen jährlichen Grundzins, beim Tod auf den „Fall“ (Erbchaftssteuer) und bei Handänderungen auf den „Ehrschatz“ (Handänderungsgebühr).

Auf der andern Seite suchte das Stift seine Verwaltung zu straffen. Es kämpfte an zwei Fronten. Auf der einen Seite waren die Bauern, die immer mehr auf ihre Freiheit pochten, auf der andern war es Luzern, das die Stiftsherrschaft zu Gunsten der eigenen Landesherrschaft beschränken wollte. Ein wichtiges Ereignis war in diesem Zusammenhang der Bauernkrieg von 1653.

Zum Streit zwischen dem Stift und den Ermenseer Bauern kam es, wenn eine Partei für sich mehr beanspruchte, als ihr nach der Rechtsordnung zustand, also, wenn sich das Stift in das Nutzereigentum einmischte oder wenn die Bauern sich so benahmten, als hätten sie auch das Obereigentum.

Die wichtigsten Streitfälle:

1614 und 1630: Die Tagsatzung der sieben über die Freien Ämter regierenden Orte bestätigt das doppelte Eigentum.

1648: Das Stift lässt in der Erlöse Holz für eine neue Mühle in Münster fällen. Das führte zu einem Streit, den der Rat von Luzern entschied. Hier spielten wohl die verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Rats- und den Chorherren eine Rolle. Grundsätzlich beliess das Urteil die bisherige Zweiteilung in Obereigentum des Stifts und Nutzereigentum der Ermenseer. Es billigte aber dem Stift zu, in ausserordentlichen Fällen auch selber Holz fällen zu dürfen.

1659: Im Bauernkrieg loderte der Zwist um das Ober- und das Nutzereigentum von neuem auf. Die Ermenseer gelangten an die Tagsatzung der sieben über die Freien Ämter regierenden Orte. Die Verhandlung fand am 11. Juli 1659 statt. Das Urteil, später gefällt, brachte nichts wesentlich Neues.

1693: Eine Wiederholung des Streits von 1648. Dieses Mal ging es um Holz für den Umbau der Stiftskirche. Der Rat von Luzern urteilte wie 1648, bestätigte aber das geteilte Eigentum.

6. Nutzungsrechte und Holzordnungen im 18. Jahrhundert

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war der Holzverbrauch in den beiden Dörfern Ermensee und Richensee gross. Nach einer Liste von 1706 beläuft sich der Verbrauch in Ermensee um 490 Klafter. Das entsprach 80 halben oder 40 ganzen Gerechtigkeiten. Grundlage für die Zuteilung waren aber schon damals die halben Gerechtigkeiten. Richensee erhielt Holz für 22 Hofstätten. – 1724 be-

klagte das Stiftskapitel die grosse Zahl von „Holzfreveln“. Das sind Holzschläge ohne Bewilligung. Grosse Probleme verursachte die Versorgung der Tauner (Tagelöhner) und der „huslüte“ (Mieter). Beiden fehlte die Berechtigung über eine Haushofstatt. Sie waren vor allem auf Fallholz angewiesen.

In der **Holzordnung von 1748/50** ordnete das Stiftskapitel Massnahmen zur Behebung des drohenden Holz Mangels an. Unglücklicherweise griff das Stift zu Beginn seiner Verordnung die alten Eigentumsstreitigkeiten auf und bestritt das Nutz Eigentum der Ermenseer. Ermensee besitze den Wald nur „aus Gnaden als Nutzniesser...“. Gegen diese Konstruktion beschwerten sich die Ermenseer beim Rat von Luzern. Ausdrücklich anerkannten sie aber, dass das Stift „Twingherr“ sei.

Der Rechtsstreit brauchte viel Zeit, insbesondere auch deswegen, weil der Landvogt der Freien Ämter geltend machte, für den Erlass einer neuen Holzordnung sei er zuständig. Schliesslich anerkannte er aber doch die Zuständigkeit des Stifts und des Rats von Luzern.

Die neue Holzordnung umfasst vor allem Massnahmen, um die alte Ertragsfähigkeit des Waldes wieder herzustellen.

7. Umgestaltung der Verhältnisse zur Zeit der Helvetik und der Mediation

Die französische Revolution erreichte im Jahre 1798 auch die Schweiz. Die alte dreizehnörtige Eidgenossenschaft mit ihren Untertanengebieten wurde in die „Eine und unteilbare Helvetische Republik“ umgewandelt. – Im Rahmen der Neuordnung verlor der Propst seine Stellung als „Herr von Münster“. An seine Stelle traten die staatlichen Behörden Luzerns.

Nicht nur das Verfassungsrecht, sondern auch das Sachenrecht sollte neu geregelt werden. Vor allem die so genannten Feudallasten wollte das Helvetische Parlament abschaffen. Das waren der Zehnten, die Grundzinsen sowie Fall und Ehrschatz. Die helvetischen Behörden erreichten ihr Ziel nicht, so dass der Senat im Jahre 1802 beschloss, die Beseitigung der Zehnten und Grundzinsen den Kantonen zu überlassen. Luzern erliess sein Gesetz über die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen am 27. Oktober 1804, also zur Zeit der Mediation.

Eine erste Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Ablösung der alten Lasten drehte sich zwischen dem Stift Beromünster und der Gemeinde Ermensee um die **Pflicht der jährlichen Holzlieferung an den Propst**. Die luzernische Verwaltungskammer kam dabei nach Rücksprache mit dem Helvetischen Minister des Innern in den Jahren 1798 und 1799 zum Schluss, Ermensee schulde die drei Klafter. Ermensee leistete diese Abgabe als Anerkennung des Obereigentums des Stiftes bis zur Ablösung in den Jahren 1840/44. 1844 schlossen das Stift und die Korporation Ermensee einen Vergleich. Die Loskaufsumme, der zwanzigfache Betrag einer jährlichen Lieferung, wurde auf

achthundert Franken festgelegt.

Einen langwierigen Prozess führt die Gemeinde Ermensee mit den Weilern Adiswil und Witwil wegen der **Aufhebung der Weidrechte**. Diese Aufhebung war möglich aufgrund zweier Gesetze der Helvetischen gesetzgebenden Räte. Weil die Ermenseer eine gütliche Regelung mit den Bauern auf der Westseite der Erlösen zum vornherein als aussichtslos betrachteten, gelangten sie an die luzernische Verwaltungskammer. Doch konnte auch diese den Rechtsstreit nicht beenden und legte die Angelegenheit der Regierung der Helvetischen Republik vor. Diese fasste am 31. Mai 1802 den Beschluss, die Weidrechte seien aufzuheben. Adiswil sei in Grundstücken, Witwil in Geld zu entschädigen. Aber auch dieser Rechtsspruch war nicht das Ende des Streites. Erst am 30. April 1803 nahmen die Parteien einen von der luzernischen Verwaltungskammer vorgeschlagenen Vergleich an: Die Weidrechte wurden aufgehoben. Ermensee entschädigte die Witwiler und die Adiswiler mit der Abtretung der „Hochrüti“.

Ebenso langwierig war die **Sönderung mit Richensee**. Nach langen Verhandlungen gab der Kleine Rat dem Oberamtman des Amtes Hochdorf am 11. Juli 1804 den Auftrag, die Sönderung anzuordnen. Dieser beauftragte drei Schätzer, den ganzen Wald auszumessen und einen Vorschlag für die Aufteilung zu machen. Am 26. September 1804 fasste der Kleine Rat den Beschluss, den Richenseern 90 Jucharten Wald zuzuteilen. Diese Fläche schied man im südlichen Teil der Erlösen, „beim Wissenbach“, aus.

8. Die Waldteilung

Nun war für die Ermenseer der Weg frei für die **Aufteilung des Waldes**. Noch zur Zeit der Helvetischen Republik war es nicht erlaubt gewesen, Wälder zu teilen und in das Privateigentum überzuführen. Erst während der Mediationszeit schuf der Kanton Luzern die gesetzlichen Grundlagen dazu. Bevor ein Wald aufgeteilt werden konnte, mussten folgende Voraussetzungen erfüllt sein; Die Mehrheit der bisherigen Gesamteigentümer musste zustimmen; es war ein Teilungsreglement auszuarbeiten und dieses war vom Kleinen Rat zu genehmigen.

Bevor ein Teilungsreglement ausgearbeitet werden konnte, war die Frage zu beantworten, nach welchem Grundsatz der Wald zu teilen sei. In Ermensee war es wie folgt: Die Eigentümer der Hofstätten wollten den Wald nach dem Realprinzip verteilen. Anspruch sollte jede am gemeinsamen Gut berechnete Hofstatt haben. Die Tauner und die Armen, die zwar Gemeindebürger waren, aber keinen Anspruch auf die Nutzung des gemeinsamen Gutes hatten, sprachen sich für das Personalprinzip aus: Der Wald und die Allmend sollten nach „Köpfen“, geteilt werden. Der Kleine Rat entschied sich für das Realprinzip: Teilung nach Hofstätten.

Nun ging es an die Ausarbeitung des Reglements. Die Nr. 1 wurde durch einen von der Mehrheit der Gerechtigkeitsbesitzer gewählten Ausschuss ausgearbeitet. Verfasser der Nummern 2 und 3 waren Gruppierungen, die in der Minderheit geblieben waren. Man konnte sich nicht einigen im Dorf, und so wurden die Reglementsentwürfe dem Gemeindegerecht Hitzkirch vorgelegt. Dieses entschied sich für die Nummer 1. Änderungen brachte es nur wenige an. Erwähnt sei die Unterstützung der Armen. Die unterlegenen Gruppen zogen den Streit an den Kleinen Rat des Kantons Luzern weiter. Dieser holte die Meinung der Zivilkammer ein und entschied am 25. April 1805. So waren nun nach fast zwei Jahren der Vorbereitung und des Streits die Voraussetzungen für die Aufteilung von Wald und Allmend geschaffen.

Nun konnte die nach §1 des Reglements gewählte Kommission das bisher gemeinsam genutzte Land und den Wald verteilen. Jeder halben Gerechtigkeit wurden zugeteilt:

- a. Fünf Jucharten Wald
- b. Eine Zaunholzstrecke (in den Güterwäldern)
- c. Eine kleine Ackerholzparzelle (unterhalb der Grüslen)
- d. Eine halbe Jucharte offenes Allmendland.

Die Armen, die nur Allmendland, aber keinen Wald erhielten, waren mit der Lösung nicht zufrieden und versuchten, ihre grösseren Ansprüche beim Gemeindegerecht Hitzkirch durchzusetzen. Dieses wies ihr Begehren ab, ebenso der Kleine Rat von Luzern als Rekursbehörde. Er hielt fest, an dem von ihm ratifizierten Teilungsreglement werde nichts mehr geändert.

In ähnlicher Weise verteilten auch die Richenseer ihren Wald.

9. Die Korporation Ermensee

Alle Gerechtigkeitsbesitzer zusammen bildeten fortan die Korporationsgemeinde. Diese war Eigentümerin des unverteilt gebliebenen „Reservwaldes“. Aus diesem Wald wurde beispielsweise bis 1844 das Buchenholz genommen, das alljährlich in die Propstei zu liefern war. Auch alle übrigen Verpflichtungen, die bisher die „Gemeinde“ erfüllt hatte, bestritt die Korporation aus diesem „Reserv“, zum Beispiel allfälliges Bauholz für die Pfarrkirche in Hitzkirch, das Kirchlein in Ermensee, den Gemeindesteg über den Aabach. Brennholz für die Schule und allfällige weitere Anstalten, Holz für Wegkreuze, Helgenstöckli, usw. Ein allfälliger Mehrerlös durfte an die Gemeindeglieder verteilt oder zum Ankauf weiterer Grundstücke verwendet werden.

Voraussetzung für den Bau eines Hauses in Ermensee war das Eigentum einer halben Gerechtigkeit. Umgekehrt konnte nur Wald erwerben, wer auf einer der alten Hofstätten sass. Das führte in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu einer Wohnungsnot. Nach langen Auseinandersetzungen beschloss die Kor-

porationsgemeinde im Jahre 1825, inskünftig die halben in Viertelsgerechtigkeiten aufteilen zu dürfen und so die Voraussetzung zum Bau neuer Häuser zu schaffen. Diese Regelung galt aber nur bis 1833. Denn damals erliess der Grosse Rat ein Gesetz über die Baufreiheit. Der Bau eines neuen Hauses setzte fortan nicht mehr das Eigentum an Wald voraus.

Im Jahre **1834** erliess die Korporationsgemeinde ein **neues Reglement**. Dieses nahm Rücksicht auf das Gesetz über die Baufreiheit. Anlass zu Diskussionen gab die Tatsache, dass der Kleine Rat die Bestimmung, die Korporation sei Eigentümer des Reservwaldes, ohne Begründung gestrichen hatte. Nach verschiedenen Verfahren und Abstimmungen blieb es aber bei der bisherigen Regelung.

Anlass zu Streitigkeiten gab auch die Frage, ob die Korporation das Bauholz für ein neues Waisenhaus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen habe. Der Kleine Rat bejahte die Frage. Als aber das Holz gerüstet war, fiel ein Grossteil des Dorfes am 11. August 1849 einem Grossbrand zum Opfer. Ermensee verzichtete auf ein eigenes Waisenhaus. Das gerüstete Holz überliess man den Armen.

Im Reglement von 1858 finden wir erstmals die Unterscheidung in „gemischtes“ und „reines“ Gut. Das gemischte Gut, vor allem der Reservwald, war zwar Eigentum der Korporation. Die Korporation hatte aber, wie im Absatz 1 aufgezählt, noch verschiedene weitere Verpflichtungen zu erfüllen. Im Gegensatz dazu war das reine Gut frei von solchen Verpflichtungen.

Die **Trennung in zwei Körperschaften, die gemischte und die reine Korporation** war im Reglement von 1858 noch nicht enthalten. Sie wurde erst 1862 beschlossen, stiess aber auf heftigen Widerstand jener Korporationsbürger, die nicht zugleich Ortsbürger waren. Die Auseinandersetzungen dauerten bis 1878. In jenem Jahre wurde ein **neues Reglement** erlassen. Die „gemischte“ Korporation umfasste alle Personen, die mindestens eine Viertelsgerechtigkeit zu eigen hatten. Zur „reinen“ gehörten nur die Korporationsbürger, die zugleich Ortsbürger waren. Als dann ein neues Bürgerrechtsgesetz den Luzerner Kantonsbürgern, die in eine andere Gemeinde zogen, nach zwanzigjährigem Aufenthalt das Bürgerrecht der neuen Gemeinde zusprach, wurde solche Neubürger nicht automatisch „Reine“. Diese Eigenschaft blieb den Alteingesessenen vorbehalten.

Während langer Zeit, insbesondere, als das Holz noch einen grossen Wert hatte und dementsprechend ansehnliche Erlöse brachte, waren die beiden Korporationen in Ermensee jene Institutionen, die alles förderten, wofür sonst das Geld fehlte. Das kam insbesondere den Vereinen zugut.

10. Die Zeit nach 1963

Meine Arbeit habe ich 1962 abgeschlossen. Die juristische Fakultät der Universität Freiburg nahm sie am 22. Februar 1962 an. Gedruckt hat sie die Buchdruckerei Hochdorf. Nachdem die 200 Pflichtexemplare abgeliefert waren, „beförderte“ mich die Fakultät am 13. März 1963. Die Fakultät stellte die Urkunde mit einer Nachnahme zu, die der „Post-Seppi“ für mich einlöste. – Dank der Bestrebungen von Professor Dr. Gottfried Boesch erschien das Büchlein anschliessend auch als Beiheft zum „Geschichtsfreund“, der Jahrespublikation des Historischen Vereines der fünf Orte, heute Historische Gesellschaft der Zentralschweiz.

Die Zeit steht bekanntlich nie still. So führte man in Ermensee eine Güter- und Waldzusammenlegung durch. Und die beiden Korporationen bilden seit 1994 wieder eine einzige Körperschaft, die „Vereinigte Korporation Ermensee“.

4. Oktober 2018. Josef Egli